

# ABWENDUNGSVEREINBARUNG

Gemäß § 19 Absatz 5 Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung

Kunde:

**Verbrauchsstelle:**

**Kundennummer:**

## §1 Gegenstand des Vertrages

Der Kunde wird mit (Strom/Gas) an der o. g. Verbrauchsstelle beliefert. Der Kunde ist mit seinen Zahlungen gegenüber dem Grundversorger im Rückstand. Um eine Sperrung des Anschlusses zu vermeiden und auch künftig eine Belieferung des Kunden sicherzustellen, schließen beide Parteien diese Vereinbarung.

## § 2 Zahlungsrückstand, Ratenvereinbarung

Der gemäß § 19 Abs. 2 Strom/GasGVV ermittelte Zahlungsrückstand des o. g. Kunden beläuft sich auf € (siehe Schreiben Sperrankündigung vom ). Der Kunde wird auf den Zahlungsrückstand monatliche Raten in Höhe von € leisten, sodass der Zahlungsrückstand nach 6 Monaten ausgeglichen ist. Die ersten 5 Raten betragen den sechsten Teil der Gesamtschuld, aufgerundet auf den vollen Euro. Die letzte Rate entspricht der Gesamtschuld abzüglich der ersten 5 Raten. Die Raten sind jeweils am 8. Werktag des Monats fällig, der auf den Tag des Abschlusses dieser Vereinbarung folgt. Es werden keine Verzugszinsen berechnet.

## § 3 Weiterversorgung des Kunden

Unter der Voraussetzung, dass der o. g. Kunde der Abwendungsvereinbarung aus § 2 nachkommt und die entsprechenden Ratenzahlungen pünktlich leistet, beliefert der Grundversorger den Kunden weiterhin mit Energie. Der Kunde hat zusätzlich für seinen laufenden Verbrauch die monatlichen Abschläge pünktlich zu leisten. Diese belaufen sich auf €/Monat (siehe gültigen Abschlagsplan oder sehen Sie ihre Daten in unserem Kundenportal ein). Es steht dem Kunden frei, Vorauszahlungen gemäß § 14 Absatz 1 und 2 der StromGVV bzw. GasGVV zu leisten.

## § 4 Tilgungsart

Die Zahlungen sind unter Einhaltung der Höhe unter Angabe der Kunden- und Rechnungseinheitsnummer (s. o.) zu leisten. Folgende Möglichkeiten sind dem Kunden gegeben: Überweisung oder per Lastschriftzug, wenn ein gültiges SEPA-Mandat besteht.

## § 5 Unterbrechung der Versorgung

Sofern der Kunde seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, ist der Grundversorger berechtigt – nach nochmaliger Ankündigung gemäß § 19 Abs. 4 Strom/GasGVV- die Versorgung des Kunden zu unterbrechen.

## § 6 Geltung des Versorgungsvertrages

Im Übrigen gilt zwischen dem Grundversorger und dem Kunden der geschlossene Grundversorgungsvertrag, sowie die Strom/GasGVV vom 22.11.2021 sowie den ergänzenden Bedingungen.

## § 7 Nachträgliche Änderungen in der Vereinbarung, sowie falsche Angaben/Berechnungen sind nichtzulässig und werden nicht anerkannt.

Bei Unklarheiten bitte an [moin@sw-nf.de](mailto:moin@sw-nf.de) oder 04661/601-880 wenden. Die Vereinbarung erhält erst Ihre Gültigkeit durch eine Bestätigung seitens der Stadtwerke Nordfriesland GmbH. Aus wirtschaftlicher Unzumutbarkeit ist eine Ablehnung möglich.



# ABWENDUNGSVEREINBARUNG

Gemäß § 19 Absatz 5 Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung

Für die folgenden offenen Posten wird eine Abwendungsvereinbarung beschlossen:

Beleg		Offene Posten	
Datum	Buchungstext	Betrag	Fälligkeit
	<b>Gesamtforderung:</b>		

Die Raten sind nach §2 der Abwendungsvereinbarung wie folgt zu zahlen:

Rate	Fälligkeit zum 8. eines Monats	Rate (EUR)	Restforderung (EUR)
1. Rate			
2. Rate			
3. Rate			
4. Rate			
5. Rate			
6. Rate			0,00

Die Raten sind gemäß § 4 der Abwendungsvereinbarung so zu zahlen, dass sie am Fälligkeitstag bei uns **eingegangen** sind.

Bitte senden Sie uns die Abwendungsvereinbarung bis zum genannten Zahlungsziel (siehe Fälligkeitsdatum von der Ankündigung). Sollte uns der Vertrag nicht entsprechend vorliegen, treten wir vom Vereinbarungsangebot zurück.

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift des Kunden

**Kundennummer:**

**Verbrauchsstelle:**

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift Stadtwerke Nordfriesland GmbH